

16.09.2020

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 07. 10. 2020

Finanzierung der Schuldnerberatung

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird beauftragt mit dem Haushalt für das Jahr 2021 die Finanzierung der Schuldnerberatung mindestens in der Höhe des Haushaltsansatzes für das Jahr 2019 zu gewährleisten.

Begründung:

Die Schuldnerberatung ist eine gesetzlich festgelegte Pflichtaufgabe des Landkreises. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 17 Abs. 1 SGB I, §§ 6, 16a, 17 SGB II und §§ 11 und 75 SGB XII.

Die Sicherstellung einer qualifizierten Schuldnerberatung ist damit Teil der kommunalen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge.

Mit dem Haushalt für das Jahr 2020 wurde die Finanzierung der Schuldnerberatung reduziert. Die Auswirkungen der Corona-Krise lassen jedoch bereits jetzt einen deutlich größeren Bedarf erwarten. Die Finanzierung der Schuldnerberatung kann unter diesen Umständen nicht als Fortschreibung der Entwicklungen der letzten Jahre gestaltet oder von der Höhe der Zuwendungen abhängig gemacht werden, die der Landkreis von Dritten erhält.



Dr. Artur Pech
Fraktionsvorsitzender